

## **Richtlinie für den Einsatz des Verfügungsfonds (Programm Sozialer Zusammenhalt)**

Die Stadt Bad Windsheim ist im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ aufgenommen.

Ergänzend zu den bestehenden Förderinstrumenten besteht ein öffentlich-rechtlicher Verfügungsfonds.

### **1. Fördergrundsätze**

Im Stadterneuerungsgebiet der Sanierungsgebiete von Bad Windsheim soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung Bad Windsheims unterstützt werden. Durch den Verfügungsfonds sollen kleinere Aktionen, Maßnahmen und Projekte angestoßen und umgesetzt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Es ist maximal ein öffentlicher Zuschuss in Höhe von mind. 50% bis zu max. 100% der Gesamtkosten je Projekt möglich. Die jeweilige Förderhöhe ist individuell für jedes Projekt festzulegen (s. 2. *Allgemeine Fördervoraussetzungen*).

### **2. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Die Mittel des Verfügungsfonds sollen vorrangig für investive Projekte und projektbezogene vorbereitende Maßnahmen sowie nicht investive Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden.

Ein lokales Gremium – die Lenkungsgruppe – entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Finanzierungsstrukturen sind ausgeschlossen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind. Maßnahmen zur Unterstützung des laufenden Geschäftsbetriebs sind nicht förderfähig (s. 5. *Gegenstand der Förderung*).

### **3. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Stadterneuerungsgebiet der Sanierungsgebiete von Bad Windsheim. Projekte außerhalb des Programmgebietes können fallweise mitberücksichtigt werden, sofern sie das Ziel der Förderung (Stärkung und positive Entwicklung des Programmgebietes) unterstützen.

### **4. Finanzielle Ausstattung des Verfügungsfonds**

Für das Stadterneuerungsgebiet der Sanierungsgebiete von Bad Windsheim (s. *Karte Seite 5*) stehen für den Verfügungsfonds ab 2022 jährlich Mittel in Höhe von 15.000 Euro für kleinere Maßnahmen und Projekte privaten Engagements sowie Öffentlichkeitsarbeit des Quartiersmanagements und der Projektsteuernden als schnelle und unbürokratische Hilfe zur Verfügung. Es handelt sich hierbei anteilig um Mittel aus dem Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“.

## **5. Gegenstand der Förderung**

Mittel aus dem öffentlich-privaten Verfügungsfonds werden für Maßnahmen zur Standortaufwertung und strukturellen Verbesserung des Programmgebiets eingesetzt. Gefördert werden Maßnahmen und Projekte mit nachweisbarem Nutzen für das Sanierungsgebiet. D.h. die geförderten Projekte dürfen nicht Einzelinteressen dienen, sondern müssen einen Nutzen für die Gebiete bringen.

Die Mittel können zur Finanzierung von Öffentlichkeitsarbeit des Quartiersmanagements (z.B. Veranstaltungen, Stadtteilstefte, Flyer, Einladungen), Unterstützung von Arbeitsgruppen (z.B. Material, Öffentlichkeitsarbeit, etc.), Sachkosten, Honoraren für kleine Aufträge, kleinere Projekte ohne die Möglichkeit anderweitiger Finanzierung und öffentlich dienenden Investitionen eingesetzt werden. Die Mittel können dabei für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- Aktivierung lokaler Potenziale, Hilfe zur Selbsthilfe
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklung von Bürger\*innenbewusstsein für die Altstadt
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen zur Stärkung der Kultur
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Altstadt
- Stärkung der lokalen Wirtschaft (Sichtbarkeit online und offline)
- Stärkung der Nahversorgung
- Verbesserung des Infrastrukturangebotes
- Verbesserung des Wohnwertes durch Aufwertung des Wohnumfeldes
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Verbesserung der Grün- und Freiflächengestaltung sowie Maßnahmen der Barrierearmut und -freiheit

Nicht investive Aktivitäten des Verfügungsfonds sollen als Anschubfinanzierung Impulse für Innovationen, Belebung und eine nachhaltige Quartiersaufwertung geben. Nicht investive Projekte können gefördert werden, wenn diese Investitionen anstoßen und ermöglichen.

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten wie z.B. Mieten und Personalkosten außer Honorartätigkeiten
- Verpflegungskosten
- Projekte, für die vom Umfang her ein Einzelförderantrag zu stellen ist
- Projekte, für die andere Fördermittel/-programme zur Verfügung stehen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Mittel besteht nicht.

## **6. Antragstellung**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vor Maßnahmenbeginn an das Quartiersmanagement Bad Windsheim zu richten. Das Antragsformular ist ebenfalls beim Quartiersmanagement sowie auf der Homepage der Stadt Bad Windsheim erhältlich.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller sowie Kooperationspartner
- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie der angestrebten Ziele, des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Stadt/das Fördergebiet
- Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen mit Kosten
- Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten
- Ggf. erläuternde Skizzen, Illustrationen, Detailpläne

Die Antragstellung muss rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Die Anträge werden vom Quartiersmanagement in Abstimmung mit der Stadt Bad Windsheim hinsichtlich der Förderfähigkeit geprüft und zur Beschlussfassung an die Lenkungsgruppe weitergeleitet.

### **7. Beratungsgremium/Entscheidung über Einsatz der Mittel**

Die Stadt Bad Windsheim und das Quartiersmanagement entscheiden in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern der Lenkungsgruppe und in enger Abstimmung mit der Regierung über Maßnahmen, die über den Verfügungsfonds abgewickelt werden können.

Die Lenkungsgruppe setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Erste/r Bürgermeister/in
- Jeweils ein/e namentlich benannte/r Vertreter/in der Stadtratsfraktionen
- Erste/r Vorsitzende/r des UVBW – Unternehmer vereint für Bad Windsheim e.V.
- Erste/r Vorsitzende/r des Fremdenverkehrsvereins e.V.
- Erste/r Vorsitzende/r des Wirtvereins e.V.
- Geschäftsführer/in der Kur-, Kongress- & Touristik GmbH
- Hauptamtsleiter/in
- Ein/e Vertreter/in des Stadtbauamtes
- Ein/e Vertreter/in der Stadtkämmerei
- Quartiersmanagement

Die operationelle Verwaltung des Verfügungsfonds gegenüber der Regierung (Verwaltung, Gesamtbudget, Controlling, Abrechnung und Verwendungsnachweis) liegt bei der Stadt.

Folgende Regularien gelten für Vergabe der Mittel:

- Der Lenkungsgruppe tagt je nach Bedarf zwei- bis dreimal jährlich.
- Die Lenkungsgruppe entscheidet über die Förderung von Maßnahmen.
- Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder der Lenkungsgruppe. Zur Entscheidung genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Lenkungsgruppenmitglieder.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

## **8. Mittelgewährung und Auszahlung**

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Bad Windsheim. Diese prüft in Kooperation mit dem Quartiersmanagement, ob das Projekt den Förderrichtlinien entspricht und erteilt bei Gewährleistung die schriftliche Bewilligung der Mittel. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Projektumsetzung durch die Stadtkasse auf Anordnung durch die abrechnende Stelle der Stadt Bad Windsheim. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern ist nur der Netto-Betrag der genehmigten Fördersumme förderfähig ist. Bei Projekten oder Aktionen mit zusätzlichen Einnahmequellen sind diese den Ausgaben gegenüberzustellen. Lediglich der Differenzbetrag ist förderfähig.

Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung durch die Stadt erfolgen.

## **9. Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Richtlinie ist gekoppelt an das Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“. Die zeitliche Geltungsdauer richtet sich nach der weiteren Programmzugehörigkeit der Stadt Bad Windsheim.

## **10. Veröffentlichungen**

Bei Veröffentlichungen und Publikationen durch die/den Antragsteller/in (Flyer zu geförderten Projekten und Veranstaltungen, Dokumentationen, Pressemitteilungen etc.) sind der Name des Förderprogramms anzugeben, sowie das Logo des Bayerischen Ministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie das Logo der Städtebauförderung.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bad Windsheim  
gez. Jürgen Heckel  
1. Bürgermeister

# Anhang

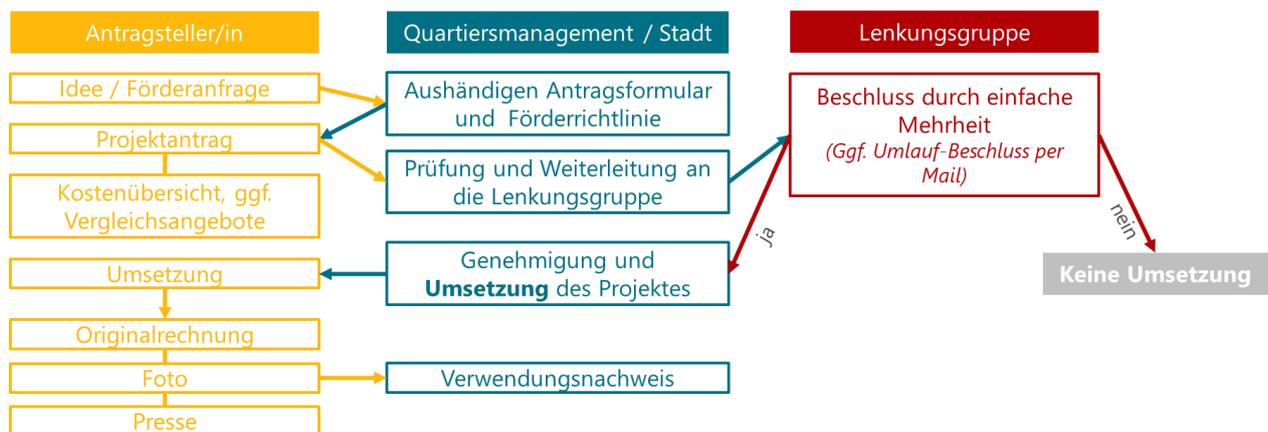
## Abgrenzung Sanierungsgebiete



Abbildung 1 Sanierungsgebiete

Erläuterung des Ablaufs der Projektförderung:

1. Beantragung durch die Projektverantwortlichen bei der Stadt / beim Quartiersmanagement: Der Antragstellende wendet sich mit einer Idee oder Förderanfrage an das Quartiersmanagement. Den ausgefüllten Projektantrag sowie eine Kostenübersicht und eingeholte Angebote gibt der Antragstellende an das Quartiersmanagement weiter.
2. Prüfung und ggf. Beratung durch das Quartiersmanagement
3. Beschluss des Projektes in der Lenkungsgruppe des Quartiersmanagements
4. Projektgenehmigung durch die Stadt oder das Quartiersmanagement
5. Umsetzung des Projektes durch die Projektverantwortlichen unter regelmäßiger Rückkopplung mit dem Quartiersmanagement
6. Abrechnung eines Projekts über private Projektverantwortliche und Einreichen von Rechnungen, Quittungen, Belegen bei der Stadt oder dem Quartiersmanagements
7. Auszahlung von bis zu 100% der Projektkosten durch die Stadt gemäß vorher gefasstem Beschluss. Die jeweilige Förderhöhe ist individuell für jedes Projekt abzuwägen.



**Abbildung 2** Ablauf Projektförderung, Darstellung (cima)